Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1635

06. 06. 95

Sachgebiet 63

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften – Drucksachen 13/1209, 13/1634 –

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Jürgen Koppelin, Ernst Kastning und Oswald Metzger

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das vorhandene gesetzliche Instrumentarium für Soldaten und Bundesbeamte, die an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, zu erweitern. Unter anderem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Reservisten an besonderen Auslandsverwendungen auf freiwilliger Basis teilnehmen können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, weitere Rechtsgrundlagen für die Heranziehung zu solchen Verwendungen im Wehrpflichtgesetz und im Soldatengesetz zu schaffen. Darüber hinaus werden das Status-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Soldaten und Beamten ergänzt sowie das Arbeitsplatzschutzgesetz und das Unterhaltssicherungsgesetz geändert.

Eine Aussage über die Höhe der durch das Gesetz bei Auslandsverwendung entstehenden Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da diese davon abhängig sind, ob und in welchem Umfang solche Verwendungen stattfinden.

Der Leistungszuschlag für Wehrübende und der Reserveunteroffizierszuschlag verursachen voraussichtlich folgende Kosten (siehe Tabelle):

	1995	1996	1997	1998
	– in Mio. DM –			
Leistungszuschlag für Wehrübende ...	3,9	13,9	23,5	28,2
Reserveunteroffizierszuschlag ...	4	4	4	4
Gesamt	7,9	17,9	27,9	32,2

Die 1995 anfallenden Kosten sind im Entwurf des Haushalts 1995 veranschlagt, die Kosten der Folgejahre im Finanzplan berücksichtigt.

Darüber hinaus hat der federführende Verteidigungsausschuß zusätzliche Verbesserungen des Gesetzentwurfs mit folgenden finanziellen Auswirkungen beschlossen:

- anteilige Urlaubsgewährung durch die Bundeswehr bei allen Wehrdienstarten von mindestens einmonatiger Dauer,
- Verdoppelung des Verpflegungsgeldes an Grundwehrdienstleistende,
- redaktionelle Änderung der Versorgungsregelung für Soldaten bei gefährlichen Auslandsverwendungen (§ 63d im Gesetzentwurf zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes),
- Übertragung der Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes auf Soldaten und ihre Angehörigen im Ausland,

– Wegfall einer entbehrlichen Übergangsregelung im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes.

Die finanziellen Mehraufwendungen der Änderungen belaufen sich in 1995 auf 22,5 Mio. DM und ab 1996 auf 90 Mio. DM.

Dieser Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Der Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Dietrich Austermann **Jürgen Koppelin** **Ernst Kastning**
Oswald Metzger
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333